



Satzung

Stand 13.11.2015

SATZUNG

wvib Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen Baden e.V.

1. Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1. Der Verband führt den Namen wvib, Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen Baden e.V.
- 1.2. Der Sitz des Verbandes ist Freiburg i. Br.

2. Dauer und Geschäftsjahr

- 2.1. Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.
- 2.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck und Aufgaben

- 3.1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von industriellen Unternehmen zur Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des produzierenden Mittelstands im südwestdeutschen Raum.
- 3.2. Der Verband informiert, berät, schult, fördert und vernetzt die Mitglieder in allen unternehmerischen Belangen. Im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit ist eine Haftung des Vereins für diese Tätigkeit jedoch ausgeschlossen.
- 3.3. Der Verband vertritt die gemeinsamen betriebswirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und gesellschaftspolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Wirtschaftszweigen, Behörden und sonstigen Stellen des öffentlichen Lebens. Er wahrt parteiübergreifend die Interessen des produzierenden regionalen Mittelstandes.
- 3.4. Auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Zwecke werden vom Verband nicht verfolgt.
- 3.5. Der Verband verpflichtet sich zu gesetzeskonformem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften. Er wird die Mitglieder zu kartellrechtskonformen Verhaltensweisen auf Verbandsebene anhalten.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können produzierende Einzelunternehmen, Gesellschaften oder juristische Personen werden, deren Firmensitz oder Betriebsstätte sich in der Regel im südwestdeutschen Raum bzw. in der benachbarten Schweiz und dem Elsass befinden.

Mitglieder können auch sein:

- Holdingstrukturen, die Beteiligungen an produzierenden Unternehmen halten
- Forschungsinstitute

- 4.1.1. Bestehen in einem Firmenverbund mehrere rechtlich selbstständige Gesellschaften, so können diese nur gemeinsam die Mitgliedschaft erwerben.
- 4.1.2. Auf Antrag kann eine Firma, die zu mehr als 50 % an anderen Firmen beteiligt ist, für die Berechnung des Beitrags die Umsätze dieser Firmen mit ihren eigenen Umsätzen zusammenrechnen (siehe § 10.2.2.).

- 4.1.3. Beantragen von einem Firmenverband, dessen Firmen die Voraussetzungen nach § 4.1. für die Mitgliedschaft erfüllen und bei dem die Beteiligungen mehr als 50 % betragen, nur einzelne Firmen die Mitgliedschaft im wvib, kann der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen, weil die Gefahr besteht, dass sich die Mitgliedschaft als missbräuchlich erweist. Ein Missbrauch der Mitgliedschaft wird vermutet, wenn bei verbundenen Unternehmen nur Unternehmen von wirtschaftlich geringerer Bedeutung der Unternehmensverbindung die Mitgliedschaft erwerben und dies zu einer Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu anderen Mitgliedern führt. Bei schon vorhandener Mitgliedschaft können die betreffenden Firmen ausgeschlossen werden. Im letzten Fall finden die Bestimmungen des § 4.6.5 hinsichtlich des Verfahrens Anwendung.
- 4.2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Verbandes erforderlich.
- 4.3. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle des Verbandes. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann Berufung beim Beirat eingelegt werden.
- 4.4. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, der Hauptgeschäftsführung die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins sachdienlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen. Als vertraulich gekennzeichnete Informationen dürfen von Mitgliedern nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4.5. Die Mitgliedsunternehmen sind verpflichtet, den satzungsgemäß durch den Beirat im Rahmen der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Er ist zum 1.5. des Kalenderjahres fällig. Neben der Zahlung ihrer Beiträge unterstützen die Mitglieder den Verein bei der Verwirklichung seines Zweckes.
- 4.6. Die Mitgliedschaft endet:
- 4.6.1. durch Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist möglich.
- 4.6.2. durch Betriebsauflösung
- 4.6.3. durch Aufgabe der Fertigung
- 4.6.4. bei Insolvenz mit dem Tage der Kündigung durch den Insolvenzverwalter oder wenn feststeht, dass das Unternehmen auch nicht in einer anderen Rechtsform wieder neu begründet oder die Geschäftstätigkeit fortgesetzt wird.
- 4.6.5. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands bei grober Verletzung der Interessen des Verbandes oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a. grober Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes
 - b. Beleidigung anderer Mitglieder
 - c. ehrverletzende Äußerungen gegenüber dem Verband und seinen Organen
 - d. Nichtleistung der Beiträge für das laufende Jahr trotz zweimaliger Mahnung
 - e. Wettbewerbsverzerrung gegenüber den anderen Mitgliedern durch Erwerb von Mitgliedschaftsrechten durch Unternehmen mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Unternehmensverbundes (4.1.3.)
- Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses endet die Mitgliedschaft. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an den Beirat. Die Einlegung der Berufung an den Beirat führt nicht zu einer aufschiebenden Wirkung.
- 4.7. Ausscheidende Mitglieder müssen den Beitrag bis zum Zeitpunkt der satzungsbestimmten Frist des Ausscheidens zahlen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zu ihrem Ausscheiden an die Satzung gebunden. In den Fällen einer Betriebsauflösung oder einer Aufgabe der Fertigung bzw. der Tätigkeit nach § 4 oder einer Insolvenzeröffnung endet die Mitgliedschaft mit dem Tage dieses Ereignisses; sie ist aber der Hauptgeschäftsführung des Vereins durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder haben gleichberechtigt Anspruch auf Nutzung des gesamten Dienstleistungsprogramms des Verbands. Der Verband behält sich unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten vor, bestimmte Zielgruppen im Verband mit einzelnen Dienstleistungen werblich besonders anzusprechen.
- 5.2. Jedes Mitglied kann eine Person aus dem Unternehmen benennen, die aktives und passives Wahlrecht nach den Vorschriften dieser Satzung genießt.
- 5.3. In allen Verbandsgremien hat jedes Mitglied jeweils nur eine Stimme.
- 5.4. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Verbandes gebunden.
- 5.5. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und dem Verband die zur Durchsetzung der Verbandsaufgaben benötigten Auskünfte ordnungsgemäß zu erteilen.
- 5.6. Der Verband ist verpflichtet, sowohl die Daten des jeweiligen Mitglieds als auch den Gesamtdatenbestand sämtlicher Mitglieder ordnungsgemäß zu verwalten und sicherzustellen, dass Daten und Einzelangaben aus dem Geschäftsbetrieb der Mitglieder vertraulich behandelt werden, insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und deren Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung hat die Geschäftsstelle eine IT- und Datenschutz-Policy erlassen.

6. Organe des Verbandes

- 6.1. Die Organe des Verbandes sind:
 - 6.1.1. Präsident und Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
 - 6.1.2. Vorstand
 - 6.1.3. Beirat
 - 6.1.4. Mitgliederversammlung
- 6.2. Die Tätigkeit in allen Organen des Verbandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Mitglieder werden in den Gremien durch Inhaber, bei Gesellschaften durch Vorstandsmitglieder oder deren gesetzliche Vertreter vertreten.

7. Präsident, Präsidium (geschäftsführender Vorstand)

- 7.1. Präsident und Präsidium sind oberste ehrenamtliche Vertreter des Verbandes im Sinne von § 26 BGB. Ihre Aufgaben sind:
 - 7.1.1. Vertretung des Verbandes nach außen.
 - 7.1.2. Erteilung von Richtlinien an die Hauptgeschäftsführung.
 - 7.1.3. Einberufung und Leitung der Zusammenkünfte der Organe des Verbandes in Abstimmung mit der Hauptgeschäftsführung.
 - 7.1.4. Aufstellung der Wahlliste für die Vorstands- und Beiratswahl.
 - 7.1.5. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Gerichtlich vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des Präsidiums.
 - 7.1.6. Das Präsidium stellt Richtlinien für die Tätigkeit des Verbands auf.
 - 7.1.7. Das Präsidium stellt gemeinsam mit der Geschäftsstelle den Haushaltsplan auf und prüft die Jahresrechnung.

- 7.2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier weiteren Mitgliedern des Präsidiums (Vizepräsidenten). Ihm gehört kraft Amtes aber ohne Stimmrecht der Hauptgeschäftsführer an.
- 7.3. Die Zugehörigkeit zum Präsidium gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft zum Verband und zur Mitgliedsfirma.
 - 7.3.1. Die Mitglieder des Präsidiums werden für 3 Jahre in geheimer Abstimmung aus den Reihen des Vorstandes gewählt. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Wahlform beschließen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich. Insgesamt darf die Amtszeit nicht länger als 6 Jahre betragen.
 - 7.3.2. Gremiumsmitglieder scheidern spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus.
- 7.4. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch den Vorstand in geheimer Abstimmung. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Wahlform beschließen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Der Präsident kann im Anschluss an seine erste Amtszeit einmal durch den Vorstand wieder gewählt werden. Eine weitere Verlängerung von 3 Jahren ist nur im Wege eines Beiratsbeschlusses, der mit Dreiviertelmehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Beiratsmitglieder erfolgt, möglich.
- 7.5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.6. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.
- 7.7. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Präsidiums auch telefonisch, brieflich oder per Fax, E-Mail, etc. herbeigeführt werden. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung gesondert zu bestätigen.
- 7.8. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die den Mitgliedern des Präsidiums zugestellt wird.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand bestimmt die langfristige Ausrichtung des Verbands. Seine Aufgaben sind:
 - 8.1.1. das Präsidium zu beraten und zu unterstützen.
 - 8.1.2. die Verbandsstrategie zu erarbeiten, zu formulieren und vorzuleben.
 - 8.1.3. die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums.
 - 8.1.4. Prüfung des vom Präsidium mit der Geschäftsstelle aufgestellten Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresrechnung, Erarbeitung der Beschlussvorlage der Beitragsordnung für den Beirat.
 - 8.1.5. Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers sowie des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers auf Vorschlag des Präsidiums.
 - 8.1.6. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 8.2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens 10 und höchstens 17. Präsidiumsmitglieder sind dabei mitgerechnet.
- 8.3. Mitglieder des Präsidiums sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes.
- 8.4. Gewählt werden kann, wer durch das Präsidium vorgeschlagen wird. Vorgeschlagen werden soll, wer sich durch Mitarbeit im Beirat entsprechend qualifiziert hat.
- 8.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf drei Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich. Insgesamt darf die Amtszeit nicht länger als 9 Jahre betragen. Gremiumsmitglieder scheidern spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus.
- 8.6. Die Liste der für die Vorstandswahl nominierten Mitglieder muss mindestens so viele Namen enthalten, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

- 8.7. Die Zugehörigkeit zum Vorstand gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft zum Verband und zur Mitgliedsfirma.
- 8.8. Im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder können bei Bedarf vor der nächsten Mitgliederversammlung vom Beirat nachgewählt werden.
Die Nachwahlen zum Vorstand sind bei jeder Hauptversammlung aus den Reihen des Beirats zulässig.
- 8.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie ein Mitglied des Präsidiums anwesend ist.
- 8.10. Der Vorstand soll 2- bis 3-mal jährlich bzw. nach Bedarf zusammentreten. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt auf Veranlassung des Präsidiums durch die Hauptgeschäftsführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Anträge der Vorstandsmitglieder erweitert werden.
- 8.11. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.12. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch telefonisch, brieflich oder per Fax, E-Mail, etc. herbeigeführt werden. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Vorstandssitzung gesondert zu bestätigen.
- 8.13. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die den Mitgliedern des Präsidiums und Vorstandes zugestellt wird.

9. Beirat

- 9.1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Verbandes. Seine Aufgaben sind:
 - 9.1.1. Beratung des Vorstandes
 - 9.1.2. Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge in grundsätzlichen Fragen
 - 9.1.3. Stellung von Anträgen zur Geschäftsführung des Verbandes
 - 9.1.4. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans und der Jahresrechnung sowie Beschluss über die vom Vorstand aufgestellte Beitragsordnung
- 9.2. Der Beirat besteht aus mindestens 20 und höchstens 55 Mitgliedern.
- 9.3. Mitglieder des Vorstands sind kraft Amtes Mitglieder des Beirats. Die Mitglieder des Vorstands zählen nicht mit bei der Anzahl der Beiräte.
- 9.4. Bei der Zusammensetzung des Beirats ist auf Ausgewogenheit zu achten (Branche, Region, Unternehmensgröße, ...).
- 9.5. Die Mitgliedschaft im Beirat ist persönlich. Ein Beiratsmitglied kann sich nur durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen.
- 9.6. Die Zugehörigkeit zum Beirat gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft zum Verband und zur Mitgliedsfirma.
- 9.7. Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Die Liste der für die Beiratswahl nominierten Mitglieder muss mindestens so viele Namen enthalten, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
 - 9.7.1. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Eine Wiederwahl ist 3-mal möglich. Insgesamt darf die Amtszeit nicht länger als 12 Jahre betragen. Gremiumsmitglieder scheidern spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus.
Gemäß 9.7.1. aus dem Beirat ausgeschiedene Mitglieder können nach Ablauf einer amtsfreien Wahlperiode neu in den Beirat gewählt werden. Die Neuwahl ist in Bezug auf die Amtsdauer ein Neueintritt in den Beirat.
- 9.8. Der Beirat soll 2- bis 3-mal jährlich oder nach Bedarf zusammentreten. Die Einladung zu den Beiratssitzungen erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes durch die Hauptgeschäftsführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Anträge der Beiratsmitglieder erweitert werden.

- 9.9. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder sowie ein Mitglied des Präsidiums anwesend sind.
- 9.10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 9.11. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Beirats auch telefonisch, brieflich oder per Fax, E-Mail, etc. herbeigeführt werden. Die Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung gesondert zu bestätigen.
- 9.12. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die den Mitgliedern des Beirates und Vorstandes zugestellt wird.

10. Hauptversammlung

- 10.1. Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder zur grundsätzlichen Rechenschaftslegung von Präsidium, Vorstand, Beirat und Hauptgeschäftsführung. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - 10.1.1. die Satzung
 - 10.1.2. die Wahl von Vorstand und Beirat
 - 10.1.3. Anträge zur Tätigkeit des Verbandes
 - 10.1.4. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - 10.1.5. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - 10.1.6. die Entgegennahme von weiteren Berichten
 - 10.1.7. die Entlastung von Präsidium, Vorstand und Hauptgeschäftsführung
 - 10.1.8. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung vorhandener Mittel
- 10.2. Eine ordentliche Hauptversammlung muss jährlich einmal stattfinden. Die Einberufung erfolgt auf Veranlassung von Präsident und Hauptgeschäftsführung schriftlich oder virtuell im Online-Verfahren mit dreiwöchiger Frist mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen und den Mitgliedern spätestens 5 Tage vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden.

 - 10.2.1. Die Hauptversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Online-Verfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangsschutz zugänglichen Chatraum.
 - 10.2.2. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für den Fall, dass mehrere Firmen zur Berechnung des Beitrags Umsätze zusammenrechnen (§ 4.1.2.), haben diese Firmen in den Mitgliederversammlungen nur eine Stimme.
- 10.3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine von der Hälfte der Mitglieder ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Antrags an die Geschäftsstelle nach Maßgabe von 10. einberufen werden.

Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist möglich.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 10.4. Die satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit.
- 10.5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

- 10.6. Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die allen Mitgliedern zugestellt wird. Die Niederschrift wird von einem Mitglied des Präsidiums und vom Hauptgeschäftsführer unterschrieben.

11. Hauptgeschäftsführung, Geschäftsstelle

- 11.1. Zur Bearbeitung der Aufgabengebiete des Vereins und zur Verwaltung seines Vermögens unterhält der Verband eine oder mehrere Geschäftsstelle/n. Die Leitung der Geschäftsstelle/n sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Hauptgeschäftsführer wahrgenommen.
- 11.2. Die Hauptgeschäftsführung führt die Geschäftsstelle unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Verbandsorgane. Sie stellt im Einvernehmen mit dem Präsidium Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Vorstand einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und ggf. Geschäftsführer für die Geschäftsstelle an. Sie nimmt an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des Verbandes beratend ohne Stimmrecht teil.
- 11.3. Der Hauptgeschäftsführer wird aufgrund eines Arbeitsvertrages angestellt. Die Entscheidung über die Anstellung trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 11.4. Der Hauptgeschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er erhält vom Präsidenten eine Bestellungsurkunde.
- 11.5. Der Vorstand hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertrages nach 11.3. sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.
- 11.6. Der Vorstand kann die Bestellung des Hauptgeschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- 11.7. Die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers erfolgt durch den Präsidenten nach Anhören des Vorstandes.
- 11.8. Die Pflichten und Befugnisse von Hauptgeschäftsführer, stellvertretendem Hauptgeschäftsführer und Geschäftsstelle werden durch eine Geschäftsordnung näher bestimmt.
- 11.9. Alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden Dritten gegenüber zur Geheimhaltung und auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet.

12. Aufbringung der Mittel, Rechnungsprüfung

- 12.1. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.
- Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Für im Haushaltsplan nicht vorgesehene außergewöhnliche Aufwendungen kann durch Beschluss des Beirates eine Sonderumlage erhoben werden.
- 12.1.1. Die Beitragsfestsetzung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr. Die Beiträge müssen schriftlich von den Mitgliedern angefordert werden.
- 12.1.2. Ausscheidende Mitglieder müssen den Beitrag bis zum Zeitpunkt der satzungsbestimmten Frist des Ausscheidens zahlen.
- 12.2. Der Verband darf kein Vermögen bilden, das die Erfordernisse seines Geschäftsbetriebes wesentlich übersteigt.
- 12.3. Die Rechnungsführung wird beim Abschluss des Geschäftsjahres durch einen anerkannten Wirtschaftstreuhänder überprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Beirat und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.
- 12.4. Aus den Reihen des Beirats wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung der Verbandsmittel und berichten der Mitgliederversammlung.

13. Auflösung des Verbandes

- 13.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sein müssen. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
- 13.2. Diese außerordentliche Hauptversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Verbandes über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- 13.3. Kommt die Beschlussfähigkeit dieser außerordentlichen Hauptversammlung nicht zustande, so ist mit satzungsgemäßer Frist eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten sein muss. Für die Beschlussfassung gilt Ziffer 13.1.S.2 entsprechend.
- 13.4. Kommt auch in der zweiten außerordentlichen Hauptversammlung die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtmitglieder stimmberechtigt vertreten ist.

14. Schiedsgericht

- 14.1. Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung oder aus der Mitgliedschaft beim Verband ergeben, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, das aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
- 14.2. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Falls sich die streitenden Parteien auf den Vorsitzenden nicht einigen, soll er durch den Präsidenten des Landgerichtes Freiburg ernannt werden.
- 14.3. Jede Partei stellt einen Beisitzer.
- 14.4. Das Schiedsgericht tritt am Sitz des Verbandes zusammen.

15. Übergangsregelung

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. In einer Übergangsfrist von 3 Jahren ist den Wahlregelungen zu den Gremien stufenweise Rechnung zu tragen.

Freiburg, 13.11.2015



Wirtschaftsverband
Industrieller Unternehmen
Baden e.V.

Merzhauser Str. 118
D-79100 Freiburg
Tel.: +49 761 4567-0
Fax: +49 761 4567-599
info@wvib.de
www.wvib.de